



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Energie BFE**  
Sektion Erneuerbare Energien

**Richtlinie** vom 1. Januar 2025

---

# **Risikoabsicherungen für thermische Netze und thermische Langzeitspeicher**

## Richtlinie

**Datum:** 1. Januar 2025

**Ort:** Bern

**Herausgeber/in:**

Bundesamt für Energie BFE  
CH-3003 Bern  
www.bfe.admin.ch

**Autor/in:**

Matthias Bendig, BFE

**Arbeitsgruppe:**

Laura Antonini, BFE  
Pierre Christe, BFE

**Zweck und Stellenwert dieser Richtlinie:**

In dieser Richtlinie wird die Ausgestaltung der Risikoabsicherungen nach Artikel 21 bis 27 der Klimaschutz-Verordnung (KIV) gemäss Artikel 7 des Klimaschutz-Gesetzes (KIG) beschrieben.

Richtlinien bieten eine Hilfestellung bei der Auslegung einer Rechtsnorm. Sie gehen über unverbindliche Empfehlungen hinaus, beanspruchen aber nicht denselben Grad an Verbindlichkeit wie Verordnungen. Die vorliegende Richtlinie widerspiegelt die Sicht der Vollzugsbehörden. Begründete Abweichungen von der Richtlinie sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind aber an den Nachweis gebunden, dass den rechtlichen Bestimmungen, auf welche sich die Richtlinie bezieht, in gleicher Weise nachgekommen wird. Die Richtlinie wird bei Bedarf oder bei Veränderung der Gesetzgebung entsprechend angepasst.

**Bundesamt für Energie BFE**

Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen; Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel. +41 58 462 56 11 · Fax +41 58 463 25 00 · [contact@bfe.admin.ch](mailto:contact@bfe.admin.ch) · [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	4
1 Einleitung.....	5
2 Rechtliche Grundlagen.....	5
3 Ziele von Artikel 7 des Klimagesetzes .....	5
4 Förderfähigkeit .....	5
4.1 Antragsberechtigung.....	5
4.2 Absicherbare Risiken .....	6
4.3 Förderungswürdige Vorhaben .....	6
4.4 Ausschluss aus der Absicherung.....	7
5 Höhe und Dauer der Absicherung .....	8
6 Eingabe von Gesuchen.....	9
6.1 Allgemeines.....	9
6.2 Fristen .....	9
6.3 Anforderungen an die Gesuche .....	9
7 Vergabeverfahren .....	11
7.1 Prüfung der Gesuche und Entscheid.....	11
7.2 Widerruf und Rückforderungen .....	11
7.3 Monitoring, Reporting und Offenlegungspflichten.....	11
8 Eintritt des Risikos.....	11
8.1 Prozess .....	11
8.2 Auszahlung .....	12

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFE	Bundesamt für Energie
Bst.	Buchstabe
EnG	Energiegesetz
EnV	Energieverordnung
HKN	Herkunftsnachweis
KIG	Klimaschutz-Gesetz
KIV	Klimaschutz-Verordnung
KVA	Kehrichtverwertungsanlagen
resp.	respektive

# 1 Einleitung

Mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) werden die Klimaziele der Schweiz bis 2050 ins nationale Recht aufgenommen. Gemäss dem KIG soll die Schweiz bis im Jahr 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen aufweisen. Das Gesetz führt mit Art. 7 eine Förderung in Form einer Absicherung von Risiken ein, welche an die Investitionen in öffentliche Infrastrukturbauten gebunden sind.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Absicherung von öffentlichen Infrastrukturbauten findet sich in Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG; SR 814.310) sowie der Klimaschutz-Verordnung vom 27.11.2024 (KIV; SR 814.310.1). Es gelten zudem die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

Die vorliegende Richtlinie ist ein Hilfsmittel für den Vollzug und erläutert, wie Gesuche um die Risikoabsicherungen für Infrastrukturbauten (vgl. KIG Art. 7) eingereicht und evaluiert werden. Die Richtlinie konkretisiert zudem den Fördergegenstand, das Verfahren sowie die Anforderungen an die Gesuche, welche für die Auszahlung der Finanzhilfe erfüllt sein müssen.

Der Bund hat eine externe Geschäftsstelle mit operativen Aufgaben im Bereich des Vollzugs des Klimaschutzgesetzes beauftragt. Die Geschäftsstelle ist erste Anlaufstelle im Rahmen dieser Förderung. Rechtsverbindliche Entscheide trifft ausschliesslich der Bund, vertreten durch das BFE.

## 3 Ziele von Artikel 7 des Klimagesetzes

Mit einem Teil der bereitgestellten finanziellen Mittel zur Förderung von neuartigen Technologien (KIG Art. 6) zur Erreichung der Klimaziele in der Industrie, sieht das KIG die Einführung der Absicherungen für Risiken von Investitionen in öffentliche Infrastrukturbauten vor, die zusätzlich für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind (Art. 7 KIG). Darunter verstehen sich insbesondere thermische Netze und thermische Langzeitspeicher. Mit Art. 7 soll die Nutzung der inländischen Potenziale für Umweltwärmequellen (inkl. Geothermie), Abwärme und Biomasse in thermischen Netzen ermutigt werden, dort wo dies sinnvoll ist. Thermischen Langzeitspeicher (auch saisonalen Wärmespeicher genannt) sollen nicht vermeidbarer Abwärme sowie sommerliche Überschusswärme verwerten. Sie bieten somit eine zusätzliche Flexibilität für die optimale energetische Auslegung des angeschlossenen thermischen Netzes.

Die Überprüfung der Gesuche erfolgt durch dieselbe Geschäftsstelle (ITINERO) welche auch für die Operative Umsetzung von Art. 6 KIG zuständig zeichnet.

## 4 Förderfähigkeit

### 4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betreiberin oder Eigentümerin von öffentlichen Infrastrukturbauten von Kantonen, Städten/Gemeinden oder Unternehmungen (Vgl. Erl. Art. 21).

Als öffentlich im Sinne des Gesetzes gelten die Infrastrukturbauten, die aufgrund ihrer Grösse von einer Vielzahl von Personen und damit der Allgemeinheit bzw. einem Teil davon genutzt werden können, in grossen Teilen über öffentlichen Boden geführt werden oder von den öffentlichen Ressourcen im Untergrund direkt abhängig sind (z.B. Grundwasser). Zugangseinschränkungen für Kunden dürfen nur aus technisch-ökonomischen Gründen bestehen (Vgl. Erl. Art. 21).

## 4.2 Absicherbare Risiken

Absicherbar sind nur die in Art. 21 Abs. 2 und 3 definierten Risiken. Zum besseren Verständnis können darunter folgende beispielhafte Situationen verstanden werden.

a. Thermische Netze:

- Dauerhafte Einschränkung oder dauerhafter Ausfall der thermischen Energiequelle. Dies kann zum Beispiel das Versiegen eines Grundwasservorkommens oder dessen deutliche Abnahme, aber auch die nicht erwartbare Veränderung des Temperaturniveaus einer Umweltwärmequelle sein.
- Wegfall des Bezugs thermischer Energie eines oder mehrere Kundinnen von mindestens 2 MW Leistung oder mehr als 20% der gesamten thermischen Energieproduktion. Voraussetzung ist, dass die Bezügerin zuvor die thermische Energie tatsächlich bezogen hat. Der Wegfall des Bezugs thermischer Energie wird aus dem vorherigen klimabereinigten Verbrauch der Bezügerin errechnet. Beispiele können Betriebsschliessungen oder Umnutzungen sein (also keine Energieeffizienzmassnahmen, thermische Sanierung, Abnahme der Heizgradtage oder andere erwartbare Ereignisse).

b. Thermische Langzeitspeicher:

- Wegfall der Doppelnutzung der Oberfläche eines Erdbeckenspeichers. Wurde die Oberfläche zum Beispiel für Sportanlagen genutzt und diese Nutzung kann nicht mehr weitergeführt werden (weil zum Beispiel der Verein die Aktivitäten einstellt oder verlegt), so könnten Einnahmen wegfallen oder Investitionen in eine Umgestaltung nötig werden.
- Unterschreitung der prognostizierten jährlichen Speichereffizienz um mehr als 15%. Verliert zum Beispiel durch eine unvorhersehbare Veränderung der Grundwasserströme ein Aquiferspeicher thermische Energie, so entstehen möglicherweise Kosten durch Anpassungsmassnahmen oder die Wirtschaftlichkeit des Speichers sinkt.

## 4.3 Förderungswürdige Vorhaben

Die Förderwürdigkeit von Vorhaben richtet sich grundsätzlich nach Art. 21, Art. 22, Art. 23 ff. und Art. 27 Abs. 3 KIV.

Abgesichert werden können nur Investitionsrisiken, welche ausserhalb der Einflussosphäre, der für die Anlage und deren Planung Verantwortlichen liegen und daher für diese kaum kalkulierbar sind bzw. nicht vermieden werden können. Die Projekte müssen folgende **Minimalanforderungen** erfüllen:

a. Thermische Netze (Art. 22 KIV):

- Nachweis der minimalen Grösse des Neu- oder Ausbaus (mindestens 1000 Megawattstunden Bezug thermischer Energie pro Jahr und 0.5 Megawatt Leistung).
- Angemessene Dimensionierung, hierfür kann zum Beispiel das Planungshandbuch Fernwärme herangezogen werden, auch eine kommunale Energieplanung ist in diesem Zusammenhang hilfreich.
- Maximal 10% der produzierten thermischen Energie durch fossile Energieträger erzeugt. Für die Bestimmung der fossilen Energieträger gelten die Bestimmungen des Treibhausgasinventars. «Virtuelle» Biobrennstoffe, welche nur mit Zertifikaten belegt sind, werden somit als fossile Energieträger gewertet.

b. Thermische Langzeitspeicher (Art. 23 KIV):

- Der thermische Speicher darf maximal zwei volle Speicherzyklen pro Jahr durchlaufen. Die Absicherung umfasst sowohl die Wärme- als auch die Kältespeicherung oder die Kombination von beidem über einen langen Zeitraum von mehreren Monaten

beziehungsweise über die Jahreszeiten (Sommer zu Winter und umgekehrt). Dabei sind im regulären Betrieb in der Regel bis zu zwei Speicherzyklen pro Jahr erforderlich (z.B. Beladung im Sommer und, Entladung im Winter), wobei zwischenzeitliche Be- und Entladungsphasen zum Beispiel zur Deckung von Spitzenlasten möglich sind.

- Nachweis anderweitige Nutzung der Oberfläche bei Erdbeckenspeicher.
- Die zu speichernde thermische Energie darf, mit Ausnahme von unvermeidbarer Abwärme, nicht aus Verbrennungsprozessen stammen. Die Unvermeidbarkeit der Abwärme versteht sich im Sinne der Wirtschaftlichkeit. Sie kann durch eine für die Situation geeignete Untersuchung nachgewiesen werden, z.B. Pinch-Analysen, alternative Kältekonzepte mit Free-Cooling/Geocooling etc., oder Wirtschaftlichkeitsanalysen von Wiederverwertung/Recycling/Speicherung statt direkter Verbrennung.

## 4.4 Ausschluss aus der Absicherung

**Ausschlusskriterien** für eine Risikoabsicherung sind die folgenden:

- **Risiken, welche anderweitig abgesichert werden können oder abgedeckt** sind (Art. 21 Abs 2, Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 KL). Risiken, welche bereits durch andere Fördermittel abgedeckt sind, können nicht zusätzlich abgesichert werden. Zudem substituiert die Absicherung nach Art. 7 KIG keine privatwirtschaftlichen Versicherungen, kann ein Risiko über eine solche zu angemessenen Konditionen abgedeckt werden, ist eine Absicherung durch den Bund ausgeschlossen.
- **Vorhaben, die nicht marktfähig sind** (Art. 21 Abs. 3 a. KIV). Die Prüfung erfolgt hier auf der Basis eines Businessplans oder einer Wirtschaftlichkeitsrechnung. Der Nachweis der Marktfähigkeit muss dabei auch das Erreichen von Netto-Null bis 2050 berücksichtigen.
- **Vorhaben die nicht der Erreichung des Netto-Null-Ziel dienen** (Art. 21 Abs. 3 a. KIV). Dies ist zum einen über die Erläuterung des geplanten Wegs zu Netto-Null bis 2050 nachzuweisen, welcher sowohl die technischen als auch die wirtschaftlichen Aspekte aufweisen muss. Zudem muss im Falle von neuen Anschlüssen, bzw. einem Ausbau des Netzes nachgewiesen werden, dass der fossile Anteil im Netz nicht höher ist als der fossile Anteil bei Heizungswechseln im Mittel der letzten drei Jahre, in derselben Zielgruppe wie den künftigen Bezügerinnen und Bezügern. Erneuerbarkeit versteht sich im Sinne des Treibhausgasinventars.
- Bei **thermischen Netzen** können nicht als Grund für einen Schadensfall geltend gemacht werden (Art. 21 Abs. 4 Bst. a KIV):
  - a. Sind technische Gründe für den Ausfall einer thermischen Energiequelle verantwortlich, wie zum Beispiel unzureichende Dimensionierung, Auslegung oder mangelnde Voruntersuchungen, aber auch der Ausfall von technischen Einrichtungen, ist keine Absicherung möglich;
  - b. Steigen die Kosten zur Beschaffung des Energieträgers, zum Beispiel weil dieser am Markt knapp ist, so ist dies kein Schadensfall im Sinne dieser Absicherung (Langzeitverträge bei der Beschaffung können dieses Risiko mitigieren);
  - c. fossil betriebene thermische Energiequellen, die als Ersatz eingesetzt werden sollen (ausser als Überbrückungslösung, welche nach maximal 24 Monaten durch eine dauerhafte erneuerbare thermische Quelle abgelöst werden muss) sind im Rahmen der Absicherung nicht zulässig.
- b. Analog zu den thermischen Energiequellen, ist auch bei **thermischen Langzeitspeichern** die Unterschreitung der Speichereffizienz aus technischen Gründen von der Absicherung ausgeschlossen (Art. 21 Abs. 4 Bst. b KIV).
- **Erdwärmesonden und Erdwärmesondenfelder**, müssen eine gewisse Mindestgrösse haben, um sinnvoll mit einem thermischen Netz kombiniert werden zu können, daher werden

solche nicht unterstützt, wenn sie eine Leistung von weniger als **300 kW** haben (Art. 21 Abs. 3 Bst. b KIV).

- Nicht abgesichert werden **Mängel in der Planung, Realisierung oder Betrieb sowie Selbstverschulden (Art. 27 KIV)**. Der Anspruch auf eine Absicherung entfällt, wenn der Betreiber die **Sorgfaltspflicht** (vgl. Art. 26 KIV) nicht ein hält.
- Nicht abgesichert werden **Prospektionsprogramme im Untergrund** von thermischem Zwecke nutzbaren Ressourcen (Grundwasservorkommen, leitfähige Gesteinshorizonte). (Eine Kombination mit anderen Förderinstrumenten ist aber nicht ausgeschlossen, zum Beispiel aus der CO<sub>2</sub>- und Energie-Gesetzgebung für die direkte Nutzung der Geothermie oder zur Stromproduktion, welche die Charakterisierung des Untergrunds und der vorhandenen Potenziale einschliessen.)

Keine Risikoabsicherung wird für Schadensfällen geleistet, aus denen eine Zahlungspflicht von weniger als 250'000 CHF für den Bund erwächst (**Bagatellgrenze**).

## 5 Höhe und Dauer der Absicherung

Es werden jeweils höchstens **50% der anrechenbaren Kosten** abgesichert, bis **maximal 5 Millionen** Franken pro thermischem Netz bzw. thermischem Langzeitspeicher (Art. 25 Abs. 1 KIV). Die Risikoabsicherung erfolgt für eine Periode von **höchstens 15 Jahren ab Inbetriebnahme** (Art. 25 Abs. 2 KIV).

Es ist möglich je eine Absicherung für einen Verbund aus einem thermischen Netz und einem Langzeitspeicher zu erhalten, wenn beide jeweils die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Für die Ermittlung der **anrechenbaren Kosten** (Art. 21, 22, 23 ff. KIV) können nur Kosten geltend gemacht werden, welche nicht durch anderweitige Fördergelder abgedeckt sind.

a. Anrechenbaren Kosten für thermische Netze sind (Art. 22 Abs. 2):

- Kosten für den Ersatz der thermischen Energiequelle; Dies kann der Fall sein, wenn zum Beispiel bei einer Abwärmenutzung das liefernde Unternehmen keine oder weniger Abwärme liefern kann und eine neue oder zusätzliche Quelle thermischer Energie erstellt werden muss, um den Betrieb des thermischen Netzes aufrecht zu erhalten.
- Wenn kein Ersatz möglich ist, werden die nicht mehr amortisierbaren Investitionskosten zur Bemessung der anrechenbaren Kosten herangezogen;
- Beim dauerhaften Wegfall eines oder mehrerer Bezügerinnen werden die durch den Wegfall nicht mehr amortisierbaren Investitionskosten angerechnet. Als Grundlage dienen die klimakorrigierten Verbrauchswerte des/der betreffenden Bezügerinnen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre bzw. falls dies nicht möglich ist, eines angemessenen Zeitraums, in dem thermische Energie bezogen wurde. Zudem wird das Potential des Erschliessens neuer Bezügerinnen und einer Nachnutzung der betroffenen Verbrauchsstellen berücksichtigt.

b. Anrechenbaren Kosten für thermische Langzeitspeicher (Art. 23 Abs. 2):

- Kosten für eine Ersatzdoppelnutzung, falls die Doppelnutzung bei Erdbeckenspeichern wegfällt. Ist kein Ersatz möglich, können Teile der Mindereinnahmen, welche aus dem Wegfall der Doppelnutzung resultieren, berücksichtigt werden.
- Nicht mehr amortisierbare Investitionskosten, bei ungenügender Speichereffizienz. Diese müssen unter Berücksichtigung des Speichertyps, des adressierten Speichervolumens, der Schlussfolgerung des Prospektionsprogramms und der Relevanz der verwendeten Energiequelle(n) für die gespeicherte thermische Energie bestimmt werden. Es können auch Kosten geltend gemacht werden, welche für allfälligen Korrektiv- oder Verbesserungsmaßnahmen notwendig sind, um die Speichereffizienz wieder herzustellen (z.B. Erweiterung Grundwassermonitoring im Falle von Aquiferspeichern).

Eine genaue Bestimmung der anrechenbaren Kosten hängt stark von der lokalen Situation ab und kann im Einzelfall sehr komplex sein. Es ist daher wichtig, dass bei Eintritt eines Schadens frühzeitig eine Meldung an die Geschäftsstelle stattfindet und die Fachstelle zum weiteren Vorgehen konsultiert wird.

## 6 Eingabe von Gesuchen

### 6.1 Allgemeines

Die Gesuche sind vollständig beim BFE einzureichen. Zur Klärung bestimmter Kriterien, die für die Absicherung erfüllt sein müssen, kann sich die Gesuchstellerin vor der Gesuchseinreichung an die Geschäftsstelle wenden. Die Geschäftsstelle nimmt jedoch in keinem Fall eine Vorbewertung des Projekts vor und garantiert nicht, dass eine Förderung gewährt wird.

Das Bundesamt für Energie stellt Gesuchsunterlagen zur Verfügung. Es wird empfohlen, den vollständigen Antrag inkl. Anhänge [mit der elektronische Übermittlung](#) von Geschäften und Dokumenten an das BFE zu senden. Eine zertifizierte elektronische Plattform (PrivaSphere) ermöglicht die sichere Kommunikation zwischen Gesuchstellerin und dem BFE. Die vom BFE beauftragte Geschäftsstelle koordiniert anschliessend die nächsten Schritte; sie bestätigt den Gesuchstellenden den Eingang des Gesuchs und steht für alle weiteren Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

### 6.2 Fristen

Das Gesuch ist bei Einreichung des Baubewilligungsgesuchs einzureichen. Ist keine Baubewilligung nötig, so ist ein vollständiges Dossier zum Zeitpunkt der Baureife einzureichen.

Die Einreichung von Gesuchen ist nur bis 30.8.2030 möglich. Absicherungen können nur bis zum 31.12.2030 gesprochen werden.

Die Laufzeit der Absicherung läuft maximal 15 Jahre ab Inbetriebnahme.

Erforderlich ist eine Betriebsaufnahme innert drei Jahren, wobei die Frist auf Gesuch hin verlängert werden kann, bis spätestens aber 31.12.2033.

### 6.3 Anforderungen an die Gesuche

Das Gesuch muss alle erforderlichen Informationen und Nachweise enthalten, welche für die Beurteilung nötig sind (Art. 24 Abs. 2 KIV). Um den Prozess zu vereinfachen werden Gesuchsformulare zur Verfügung gestellt, diese sind zunächst auf Anfrage erhältlich, nach abgeschlossenem Aufbau der Geschäftsstelle auch online. Notwendig sind insbesondere:

- (1) Angaben zum Gesuchsteller:
  - Organigramm (Verantwortlichkeiten, Eigentümer, Betreiber usw.)
  - Adresse, Name der Inhaber, Betreiber usw.
  - Ggf. Bauherrenvertretung
- (2) Angabe, ob das Gesuch für thermisches Netz oder thermische Langzeitspeicher ist. Gesuche für Wärmenetze und Langzeitspeicher müssen getrennt eingereicht werden. Bei Kombianlagen ist je eine Förderung möglich.
- (3) Beschrieb des Projekts inkl. Angaben zur richtigen Dimensionierung:
  - Standort, Baubeginn, vorgesehene Inbetriebnahme;

## Risikoabsicherungen für thermische Netze und thermische Langzeitspeicher

- Quantitative, qualitative und geographische Beschreibung der Energiequellen und -speicher.
  - Quantitative, qualitative und geographische Angaben zur Ausdehnung des Netzes und den angeschlossenen Kunden, sowie geplanten Anschlüssen (mit und ohne Zusagen der Kunden).
  - Zeitpläne für die Erschliessung und Angaben zu externer oder interner Umsetzung der nötigen Arbeiten.
  - Risikobetrachtung (Berechnung der Eintrittswahrscheinlichkeit; Mitigationskonzept); Voruntersuchungen für Geologische Speicher und Wärmequellen (Geohydrologische, Geologische Untersuchungen, Bohrkernanalyse etc.; Simulationen; Tracer/Marker versuche; Pumpversuche);
- a. Für thermische Netze: Beschrieb der existierenden und der neuen Infrastrukturen
- Geographische Ausdehnung, Länge, Länge auf öffentlichem Grund, Leitungsquerschnitte und Dämmungen, Temperaturniveaus (auch ob gleitend oder konstant);
  - Auflistung aller thermischen Quellen (Erdwärme, Grundwasser, Luft, Fluss, See, Holz, Biogas, andere Biomasse, Abwärme von ..., Andere), Standort, Baujahr, Inbetriebnahme, Einsatzprofil, Leistung, Energiemenge (aktuell und im Endausbau);
  - Beschreibung der Kunden, Bezugsstellen, Leistungen, Anschlusszeitpunkt.
- b. Für thermische Langzeitspeicher:
- Art des Speichers (Grundwasser, Erdspeicher natürlich, Erdspeicher angelegt, Wasserreservoir, chemischer Speicher, Andere) und Speichermedium (Wasser, Erdreich, Wasser & Erdreich, PCM, Andere);
  - Leistung und Speichergrosse, Verluste, Temperaturniveaus sowie Beschreibung der Betriebsweise;
  - Energiequellen (Leistung, Energiemengen, Ursprung der Energie);
  - Investitionsplan. Bei Langzeitspeichern, die auf die direkte Nutzung des Untergrunds aufbauen, müssen die minimalen Überwachungskosten mitberücksichtigt werden.
  - Bei Langzeitspeichern, die auf die direkte Nutzung des Untergrunds aufbauen (thermische Speicherung ins Grundwasser oder im Fels etc), ist bei der Machbarkeitsüberprüfung sicherzustellen, dass die Bestimmung der jeweiligen Untergrundeigenschaften nach dem Stand der Technik erfolgt ist.
  - Bei thermischen Langzeitspeichern im Untergrund (underground thermal energy storage – UTES), Nachweis der Schlussfolgerung eines Prospektionsprogramms mit Angaben der relevantesten geologischen und hydrogeologischen Kenngrössen inkl. Unsicherheiten, sowie allfällige Begleitmassnahmen (z.B. Monitoring, Modellierung).
- (4) Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsrechnung der Anlage:
- a. Investitionskosten und Investitionsplan, WACC, Abschreibungsdauer, Einnahmen, Betriebskosten, Erschliessung von AbnehmerInnen, Investitionen zum Erreichen von Netto-Null, Tarife etc.
  - b. Es müssen verschiedene Szenarien zur Preisentwicklung der eingesetzten Energieträger berücksichtigt werden, sowie zur Abnahme des Wärmebedarfs durch Klimawandel und Sanierung der beziehenden Gebäude.
- (5) Nachweis über Netto-Null bis 2050 nach Art. 3 KIG (sollte in die vorgenannten Dokumente bereits einfließen, Verweise auf diese sind dann zulässig):
- a. Technische Details, wie Netto-Null erreicht werden soll;
  - b. Investitionsplan;
  - c. Netto-Null Pfad muss Teil der Wirtschaftlichkeitsberechnung sein.
- (6) Weitere Dokumente und Zusatzinfos.

- (7) Die Gesuchsstellenden haben zu bestätigen, dass keine andere Versicherungsmöglichkeit zu angemessenen Bedingungen besteht (Art. 18 Abs. 2).

## 7 Vergabeverfahren

### 7.1 Prüfung der Gesuche und Entscheid

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt. Massgebend für die Beurteilung sowie für die Verpflichtung der Fördermittel ist das Datum der Übermittlung des Dossiers.

Das BFE entscheidet mittels Verfügung, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Finanzhilfe ausgerichtet wird. Es kann dabei Auflagen und Modalitäten verfügen. Ist ein Gesuch voraussichtlich abzuweisen und sind die Gründe dazu für die Gesuchstellenden aufgrund der rechtlichen Grundlagen und der Vollzugsdokumente nicht erkennbar, wird ihm vorab die Möglichkeit eingeräumt, zur Abweisung des Gesuchs Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).

### 7.2 Widerruf und Rückforderungen

Das BFE kann eine Finanzhilfeverfügung widerrufen und rückfordern vgl. Art. 28 - 30 SuG<sup>1</sup>.

### 7.3 Monitoring, Reporting und Offenlegungspflichten

Wer eine Absicherung erhalten hat, muss periodisch über den Stand des Vorhabens und die Risikosituation Bericht erstatten (Art. 26 Abs. 1 Bst. a KIV).

Die Berichterstattung an der Geschäftsstelle erfolgt einmal jährlich und muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Forstschreiten des Projekts inkl. eventuelle Verzögerungen, Schlüsselkennwerte zu Energie und Finanzzahlen.
- Die Berichterstattung hat den Nachweis zu erbringen, dass die Investition angemessen abgeschrieben resp. die Finanzierung angemessen amortisiert wird.

Eine Vorlage wird vom BFE/der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

**Unverzüglich zu melden** sind die **Inbetriebnahme** der abgesicherten Infrastrukturbauten sowie **wesentliche Änderungen** der Grundlagen, auf deren die Absicherung beruht (Art. 26 Abs. 2 Bst. b KIV). Wesentliche Änderungen sind bspw. Umbauten oder Neubauten sowie wesentliche Veränderungen der Risikolage.

Einsicht in Unterlagen, sowie Zutritt zu Räumlichkeiten muss dem BFE/der Geschäftsstelle, sowie von diesen ernannten Dritten gewährt werden.

## 8 Eintritt des Risikos

### 8.1 Prozess

Tritt ein Risiko ein, so ist umgehend, spätestens aber innert 60 Tagen ab Kenntnis der Geschäftsstelle zu melden (Art. 27 Abs. 1 KIG).

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) SR 616.1.

Es sind alle für die Prüfung des Schadens erforderlichen Informationen beizubringen (Art. 23 Abs. 2 KIV): Insbesondere ein Beschrieb des Schadens, Bilder, Vorgänge welche zum Schaden geführt haben, anrechenbare Kosten.

Die Geschäftsstelle beauftragt nach Rücksprache mit der Fachstelle BFE einen oder mehrere für diese Aufgabe bestimmte interne und/oder externe Expertinnen mit der Abklärung des Sachverhalts. Die Expertinnen verfügen über alle Rechte, die dem BFE zustehen, auch wenn es sich um externe Personen handelt.

Der Gesuchsteller hat in Absprache mit der Expertin einen oder mehrere Kostenvoranschläge einzuholen.

## **8.2 Auszahlung**

Der Gesuchsteller hat die mögliche Höhe der nicht amortisierbaren Kosten oder einer Ersatzanschaffung anzugeben und zu dokumentieren. Bei der Prüfung durch die Expertinnen oder Experten können weitere Unterlagen angefordert werden. Die Höhe der Auszahlung wird basierend auf den anrechenbaren Kosten berechnet. Diese können dann dem Bund in Rechnung gestellt werden. Die Details zur Rechnungsstellung werden zu gegebenem Zeitpunkt kommuniziert.